

RS Vwgh 2002/11/6 2001/04/0050

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 06.11.2002

Index

50/01 Gewerbeordnung

Norm

GewO 1994 §13 Abs1;

GewO 1994 §26 Abs1;

GewO 1994 §39 Abs1;

Rechtssatz

Nach dem E vom 22. Dezember 1999, Zl.99/04/0174, kann bei spezifisch mit der wirtschaftlichen Führung eines Unternehmens verbundenen Straftaten und solchen, die mit der besonderen Stellung eines Arbeitgebers verbunden sind bzw. die aus der Nichteinhaltung von Vorschriften resultieren, deren Beachtung nicht in den Verantwortungsbereich des gewerberechtlichen Geschäftsführers fallen, die Gefahr der Begehung einer dieser Straftaten auch nur ähnlichen Straftat bei Ausübung der angestrebten Tätigkeit als gewerberechtlicher Geschäftsführer nicht erkannt werden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2001040050.X02

Im RIS seit

04.02.2003

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at